

Antrag

der Abg. Viktoria Schmid u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Unterbringung von Bundes-, Landes- und Bezirks- fachklassen sowie länderübergreifender Klassen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr über die Inanspruchnahme von Jugendwohnheimen durch die in Bezirks-, Landes- oder Bundesfachklassen unterrichtenden Schülerinnen und Schüler vorliegen (mit Angabe, wie sie den künftigen Bedarf an Wohnheimplätzen bzw. alternativer Unterbringungsmöglichkeiten dieser Zielgruppe einschätzt);
2. wie die Bezuschussung des Jugendwohnens in anderen Bundesländern geregelt ist (mit Beifügung einer Übersicht der in anderen Ländern derzeit bestehenden Regelungen zuzüglich einer Abschätzung der Vor- und Nachteile des jeweiligen Ansatzes);
3. welche alternativen Unterbringungskonzepte sie für die in Bezirks-, Landes- oder Bundesfachklassen unterrichtenden Schülerinnen und Schüler in Betracht zieht (mit Angabe, welches alternative Nutzungskonzept der Jugendwohnheime sie beim jeweiligen Lösungssatz anvisiert);
4. inwieweit sie die Träger der Jugendwohnheime, die Schulträger, die Sozialpartner, die Wirtschaft und weitere Beteiligte in die Entwicklung eines zukunftsweisenden Konzepts für die Blockbeschulung eingebunden hat;
5. wie sie die Aussagen wichtiger Träger der Jugendwohnheime bewertet, dass im Laufe der Jahre trotz einem gestiegenen Altersdurchschnitt der Bewohnerinnen und Bewohner ein immer größer werdender sozialpädagogischer Betreuungsbedarf in den Wohnheimen bestehe (unter Angabe, ob sie einen solchen etwaigen Betreuungsbedarf als förderwürdig bewerten würde);

6. inwieweit ihr Aussagen von Ausbildungsbetrieben bekannt sind, dass sie aufgrund des Kostendrucks in der Branche keine Lohnzuschüsse oder gar eine Drittellösung mittragen könnten (mit Angabe, wie sie diese Situation grundsätzlich mit Blick auf den Ausbildungsmarkt bewertet);
7. wie sie den Einwand maßgeblicher Träger der Jugendwohnheime bewertet, die in einer angedachten Kürzung der Wochenendbezuschussung in Form des sogenannten Bettenbereithaltungsgelds erhebliche organisatorische sowie finanzielle Probleme für die Wohnheime identifizieren;
8. wie sie das Prozessrisiko bewertet, da mehrere Jugendliche den Klageweg beschritten haben und die volle Übernahme der Mehrkosten einfordern (mit Angabe, wie sie den möglichen Folgen eines solchen Urteils begegnen würde);
9. wie sie einen möglichen Lösungsvorschlag der Träger der Jugendwohnheime bewerten würde, der ein transparentes und wirtschaftliches Entgelt auf der Grundlage von § 78 a Sozialgesetzbuch VIII und des Rahmenvertrages Baden-Württemberg (50,- Euro/Tag) vorsehen könnte, wobei das Land die Kosten für die Blockschüler in Jugendwohnheimen abzüglich der häuslichen Ersparnis zu tragen hätte (mit Vornahme einer rechtlichen und politischen Bewertung);
10. inwieweit sie eine weitere Konzentration der Berufsschulen und eine damit einhergehende Erhöhung des Auslastungsgrads der Wohnheime an den künftigen Schwerpunktausbildungszentren bewerten würde (unter Angabe der möglichen Folgewirkungen für die Ausbildungsqualität, die Fahrtkosten, die Schulträger u. a.);

II.

1. dafür Sorge zu tragen, dass die haushaltstechnischen Voraussetzungen für die Unterbringung der Schülerinnen und Schüler in Jugendwohnheimen für das Schuljahr 2011/2012 gesichert sind;
2. zeitnah im Dialog mit den Beteiligten unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Enquetekommission ein tragfähiges Konzept zu entwickeln und hierüber dem Landtag zu berichten.

18.08.2011

Viktoria Schmid, Wacker, Schebesta, Röhm, Wald, Kurtz CDU

Begründung

In der Enquetekommission wurde übereinstimmend festgestellt, dass der Bewerbermangel bereits jetzt dazu führt, dass bestimmte – mit hohem Aufwand für die Auszubildenden verbundene – Berufsbilder zunehmend an Attraktivität verlieren. Wenn neben dem hohen persönlichen Zeitaufwand für einen zentralen Berufsschulunterricht noch Unterbringungskosten anfallen, die die Ausbildungsvergütung teilweise übersteigen, führt dies letztlich zu einer Verschärfung des prognostizierten Fachkräftemangels. Eine weitere Hemmnis für die Personalgewinnung besteht allein darin, dass eine persönliche Bereitschaft des jungen Menschen für eine auswärtige Unterbringung gegeben sein muss.

Die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung stellt – wie auch die Enquetekommission erkannte – für die jungen Auszubildenden eine erhebliche finanzielle Belastung dar, die die Attraktivität eines gewünschten Ausbildungsberufs nachhaltig beeinträchtigen kann. Sie forderte daher in ihrem Abschlussbericht die Landesregierung auf, auf Grundlage ihrer Überlegungen zeitnah eine Lösung für diese komplexe Herausforderung zu entwickeln. Schließlich mahnte die Enquete-

kommission an, dass die Landesregierung auf Grundlage der Handlungsempfehlung einen möglichen Lösungsansatz für die künftige Organisation bzw. Finanzierung des Jugendwohnens entwickeln solle. Es bestand in der Enquetekommission Einigkeit darüber, dass aufgrund des notwendigen Angebots der Blockbeschulung der drohende Fachkräftemangel nicht weiter verschärft werden darf.

Die von der Unterbringung in Wohnheimen betroffene Anzahl der Schüler ist in den vergangenen Jahren aufgrund der zunehmenden Ausdifferenzierung bzw. wachsenden Spezialisierung der Ausbildungsberufe stetig angestiegen. Seitens der Wirtschaft bzw. der Wirtschaftsverbände besteht unvermindert der Wunsch nach weiterer Spezialisierung der Ausbildungsberufe. Das Land kann diesem Wunsch schulorganisatorisch nur begegnen, indem es die Bildung von überregionalen Fachklassen noch weiter verstärkt vorantreibt.

Eine Folge dieses Prozesses ist ein wachsender Bedarf an Einrichtungen des Jugendwohnens. Das Jugendwohnen ist zur Erlangung einer Berufsausbildung in weiten Teilen im Leistungsbereich des Sozialgesetzbuches VIII angesiedelt und liegt damit im kommunalen Zuständigkeitsbereich.

Eine bundeseinheitliche Regelung für die Bezuschussung der auswärtigen Unterbringung ist nicht bekannt. In den Ländern haben sich unterschiedliche Verfahren der Bezuschussung im Laufe der Zeit herausgebildet, die dem Land eine Orientierung für den Dialog mit den Beteiligten geben könnte.

Die CDU-Landtagsfraktion erkennt in der auswärtigen Unterbringung von Auszubildenden, die infolge der zunehmenden Spezialisierung der Berufsbilder weiter voranschreitet, eine zunehmende Herausforderung für die Gewinnung der benötigten Fachkräfte sowie für eine erfolgreiche Personalgewinnung der Betriebe im Land. Eine Lösung der komplexen Herausforderung kann lediglich im vertrauensvollen wie intensiven Dialog mit den Beteiligten entwickelt werden.

Aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion ist die grün-rote Landesregierung dringend gefordert für diese Herausforderung trotz aller Schwierigkeiten eine zeitnahe Lösung zu entwickeln. Dabei scheint ihr eine konsensuale Lösung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und gemeinsamer Zielsetzungen ein gangbarer Weg.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. August 2011 Nr. 12-6661.3/353/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr über die Inanspruchnahme von Jugendwohnheimen durch die in Bezirks-, Landes- oder Bundesfachklassen unterrichtenden Schülerinnen und Schüler vorliegen (mit Angabe, wie sie den künftigen Bedarf an Wohnheimplätzen bzw. alternativer Unterbringungsmöglichkeiten dieser Zielgruppe einschätzt);

Die Bereitstellung von Wohnheimplätzen für Blockschülerinnen und Blockschüler in der dualen Berufsausbildung, Meisterschülerinnen und Meisterschüler, Fachschülerinnen und Fachschüler, Technikerinnen und Techniker, Studentinnen und Studenten, Tagungsteilnehmer, Reisegruppen u. a. ist ausschließlich Angelegenheit des jeweiligen Wohnheimträgers. Die örtlichen Kapazitäten werden in der Regel nach dem jeweiligen Bedarf und eigener Interessenlage ausgerichtet. Die Auslastung der Wohnheime ist dem Kultusministerium daher nicht bekannt.

Der zukünftige Bedarf an Wohnheimplätzen bzw. alternativen Unterbringungsmöglichkeiten hängt vor allem von der Anzahl der Auszubildenden im dualen System, insbesondere in Abhängigkeit von der demografischen Entwicklung, vor allem aber auch von der konjunkturellen Lage und der damit verbundenen Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft ab. Grenzüberschreitende Wanderungsbewegungen sowie das Berufswahlverhalten der Auszubildenden sind weitere bestimmende Faktoren. Aufgrund der ungewissen Entwicklung der Einflussfaktoren wäre eine quantitative Einschätzung für die nächsten Jahre nicht belastbar.

Ein Rückgang der Ausbildungsverträge führt in einem ersten Schritt zu einer Reduzierung der Eingangsklassen, damit ist gegebenenfalls eine vermehrte Bildung von überregionalen Fachklassen notwendig. Dies kann den künftigen Bedarf an Wohnheimplätzen erhöhen. Eine vermehrte Bildung von Bezirks-, Landes- oder Bundesfachklassen ist jedoch erst bei Nichterreichen einer Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern für die ortsnahe Klassenbildung im Teilzeit-Bereich gegeben.

Der Unterricht an der Berufsschule wird nach § 10 Abs.2 des Schulgesetzes in Form von Teilzeitunterricht, der auch als Blockunterricht erteilt werden kann, angeboten. Zu Blockunterricht wird im Einvernehmen mit den dualen Partnern vielfach auch in Bezirksfachklassen übergegangen, um eine bessere Koordination schulischer und betrieblicher Ausbildungsphasen zu erreichen. Dies wirkt sich ebenfalls erhöhend auf den Bedarf an Wohnheimplätzen aus.

Grundsätzlich verfolgt das Land Baden-Württemberg das Prinzip der wohnortnahen bzw. ausbildungsortnahen Beschulung. In Berufen mit einer hohen Zahl von Ausbildungsplätzen kann diesem Prinzip in großem Umfang Rechnung getragen werden. In Berufen mit einer geringen Zahl von Ausbildungsplätzen oder sog. Splitterberufen ist gegebenenfalls der Besuch von Bezirks-, Landes- oder Bundesfachklassen mit Unterbringungsmöglichkeiten vor Ort erforderlich. Da aus Sicht der Wirtschaft diese Splitterberufe unverzichtbar sind, ergibt sich im 2. und 3. Ausbildungsjahr eine zunehmende Spezialisierung der Ausbildungsberufe, die zum Teil auch eine Differenzierung innerhalb eines Ausbildungsberufs mit sich bringt, sodass eine ortsnahe Beschulung zunehmend nicht mehr angeboten werden kann.

2. wie die Bezuschussung des Jugendwohnens in anderen Bundesländern geregelt ist (mit Beifügung einer Übersicht der in anderen Ländern derzeit bestehenden Regelungen zuzüglich einer Abschätzung der Vor- und Nachteile des jeweiligen Ansatzes);

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) hat zuletzt den in der Anlage beigelegten Ländervergleich über Zuschüsse an Blockschülerinnen und Blockschüler erstellt. Daraus kann entnommen werden, dass es inzwischen eine Reihe von Bundesländern (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) gibt, die die auswärtige Unterkunft und Verpflegung von Blockschülern nicht mehr bezuschussen. Andere Länder gewähren einen Zuschuss, der mit der baden-württembergischen Regelung in etwa vergleichbar ist. In Bayern werden die Unterbringungs- und Verpflegungskosten bis auf die sog. häusliche Ersparnis voll bezuschusst. Abgesehen von der unterschiedlichen Zuschusshöhe in den gewährenden Bundesländern sind einzelne Vor- und Nachteile kaum erkennbar.

3. welche alternativen Unterbringungskonzepte sie für die in Bezirks-, Landes- oder Bundesfachklassen unterrichtenden Schülerinnen und Schüler in Betracht zieht (mit Angabe, welches alternative Nutzungskonzept der Jugendwohnheime sie beim jeweiligen Lösungssatz anvisiert);

Die Vermittlung von Unterbringungsmöglichkeiten für Auszubildende erfolgt in der Praxis durch die Schulen vor Ort, wobei die Schulträger – in Einzelfällen auch die Schulverwaltung – in unterschiedlicher Intensität mitwirken. Die Unterbringung in Wohnheimen ist für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend. Teilweise belegen Blockschülerinnen und Blockschüler während der Dauer der Unterrichtsblöcke auch Jugendherbergen oder private Unterkünfte. Die Struktur, wie auch alternative Nutzungsmöglichkeiten der Jugendwohnheime, sind sehr

unterschiedlich und unterliegen der Zuständigkeit des jeweiligen Trägers. Die örtlichen Kapazitäten werden in der Regel nach dem Bedarf und der eigenen Interessenslage ausgerichtet.

4. inwieweit sie die Träger der Jugendwohnheime, die Schulträger, die Sozialpartner, die Wirtschaft und weitere Beteiligte in die Entwicklung eines zukunftsweisenden Konzepts für die Blockbeschulung eingebunden hat;

In der Vergangenheit haben zahlreiche Gespräche zur Thematik der Blockschülerinnen und Blockschüler mit den Beteiligten, insbesondere mit verschiedenen Trägern von Jugendwohnheimen, mit der Amtsspitze des Kultusministeriums der alten Landesregierung stattgefunden.

Die Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ (Drucksache 14/7400) hat sich unter anderem in Ziffer 3.3.12 mit der Unterbringung von Bundes-, Landes- und Bezirksfachklassen sowie länderübergreifenden Klassen und der damit verbundenen Bezuschussung der sogenannten Blockschülerinnen und Blockschüler sowie der Finanzierung der Leertage in den Jugendwohnheimen befasst. Die Landesregierung wurde hierbei ersucht, zum Umsetzungsstand der Finanzierung der Unterbringung in den Jugendwohnheimen bis zum 30. Juli 2011 zu berichten. Der Ministerrat hat sich am 19. Juli 2011 mit den Berichten über den Stand der Umsetzung der Enquete-Handlungsempfehlungen im Bereich der beruflichen Schulen befasst. Diese Berichte wurden inzwischen auch vom Staatsministerium dem Landtag vorgelegt.

Das Kultusministerium misst dem Erstinformationsrecht des Landtags einen hohen Stellenwert bei. Deshalb können vom Kultusministerium mit den für die Blockschulung Beteiligten weitere zielführende Gespräche erst nach Befassung und ggf. Beschluss des Landtags in vorgenannter Angelegenheit geführt werden.

5. wie sie die Aussagen wichtiger Träger der Jugendwohnheime bewertet, dass im Laufe der Jahre trotz einem gestiegenen Altersdurchschnitt der Bewohnerinnen und Bewohner ein immer größer werdender sozialpädagogischer Betreuungsbedarf in den Wohnheimen bestehe (unter Angabe, ob sie einen solchen etwaigen Betreuungsbedarf als förderwürdig bewerten würde);

Stichprobenartige Rückfragen an den Schulen vor rd. einem Jahr haben ergeben, dass zum Teil verstärkter sozialpädagogischer Betreuungsbedarf auch aufgrund der steigenden Anzahl von Auszubildenden mit Migrationshintergrund besteht.

6. inwieweit ihr Aussagen von Ausbildungsbetrieben bekannt sind, dass sie aufgrund des Kostendrucks in der Branche keine Lohnzuschüsse oder gar eine Drittellösung mittragen könnten (mit Angabe, wie sie diese Situation grundsätzlich mit Blick auf den Ausbildungsmarkt bewertet);

Nach Kenntnis des Kultusministeriums ist derzeit zwischen dem Gaststättenverband DEHOGA und den dem Verband angehörigen Ausbildungsbetrieben (tarif-) vertraglich eine Kostenübernahme durch diese Ausbildungsbetriebe in Höhe von 50% des täglichen Wohnheimtagessatzes geregelt. Zahlreiche andere Ausbildungsbetriebe übernehmen bereits auf freiwilliger Basis in unterschiedlicher Höhe einen Teil der Unterbringungskosten in den Jugendwohnheimen ihrer Auszubildenden. Von Seiten des Kultusministeriums bestehen keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Ausbildungsbetriebe. Die Wirtschaft selbst hält an den von ihr geschaffenen Splitterberufen fest und ist somit Verursacher der überregionalen Beschulungsnotwendigkeiten. Nach dem Konnexitätsprinzip wäre daher eine angemessene Kostenbeteiligung aus Sicht des Kultusministeriums durchaus sachgerecht.

7. wie sie den Einwand maßgeblicher Träger der Jugendwohnheime bewertet, die in einer angedachten Kürzung der Wochenendbezuschussung in Form des sogenannten Bettenbereithaltungsgelds erhebliche organisatorische sowie finanzielle Probleme für die Wohnheime identifizieren;

Das Kultusministerium geht davon aus, dass mit dem genannten Bettenbereithaltungsgeld der bestehende Zuschuss an Jugendwohnheime für Leertage bzw. zum Ausgleich von Belegungsschwankungen (Empfänger: Träger von förderfähigen Jugendwohnheimen) gemeint ist. Eine Zuschusskürzung für Wochenenden wurde bisher im Kultusministerium nicht angedacht.

8. wie sie das Prozessrisiko bewertet, da mehrere Jugendliche den Klageweg beschritten haben und die volle Übernahme der Mehrkosten einfordern (mit Angabe, wie sie den möglichen Folgen eines solchen Urteils begegnen würde);

Dem Kultusministerium sind derzeit Klagen von Blockschülerinnen und Blockschülern auf eine höhere Zuschussung ihrer Unterkunft- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung nicht bekannt. Dagegen sind derzeit Klagen von Trägern einzelner Jugendwohnheime auf Rücknahme der gekürzten Leertagezuschüsse bei Verwaltungsgerichten anhängig. Die bisherigen Klagen waren in allen Fällen erfolglos. In den Jahren 2006 bis 2009 ergab sich insbesondere durch steigende Blockschülerzahlen in den Jugendwohnheimen ein ständig steigender finanzieller Mehrbedarf. Daher war es für das Kultusministerium mangels weiterer Deckungsmöglichkeiten unumgänglich, die Fördertatbestände bzw. den Fördersatz der Freiwilligenleistung ab dem Schuljahr 2009/2010 an die vom Landtag bereit gestellten und verfügbaren Haushaltsmittel anzupassen. Aus diesem Grunde wurden die seit ca. 1970 vom Land nahezu unverändert gewährten Leertagezuschüsse ab dem Schuljahr 2009/2010 gegenüber dem Vorjahr halbiert. Die Alternative wäre eine weitere Kürzung beim Zuschuss an die Blockschüler gewesen. Nach einer Kürzung zum 1. Februar 2006 wollte das Kultusministerium eine erneute Reduzierung in diesem Zuschussbereich vermeiden.

9. wie sie einen möglichen Lösungsvorschlag der Träger der Jugendwohnheime bewerten würde, der ein transparentes und wirtschaftliches Entgelt auf der Grundlage von § 78 a Sozialgesetzbuch VIII und des Rahmenvertrages Baden-Württemberg (50,- Euro/Tag) vorsehen könnte, wobei das Land die Kosten für die Blockschüler in Jugendwohnheimen abzüglich der häuslichen Ersparnis zu tragen hätte (mit Vornahme einer rechtlichen und politischen Bewertung);

Die Enquetekommission hat mit Handlungsempfehlung Ziffer 3.3.12 a) empfohlen zu prüfen, ob neben der bisherigen Landesförderung für die jungen Auszubildenden (Blockschülerbezuschussung) ergänzend eine kommunale Mitfinanzierung ermöglicht werden kann. Dies könnte aus Sicht der Enquetekommission durch die Einbeziehung in das FAG-Vorwegabzugssystem gewährleistet werden. Die kommunalen Landesverbände haben inzwischen jedoch eine zusätzliche Mitfinanzierung des Jugendwohnens von kommunaler Seite auf der Grundlage des SGB VIII abgelehnt.

Der von den Trägern der Jugendwohnheime vorgetragene Lösungsvorschlag, nach dem das Land die Kosten der Blockschülerinnen und Blockschüler für Unterkunft und Verpflegung abzüglich der häuslichen Ersparnis tragen soll, würde die Übernahme des bayerischen Modells bedeuten und hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen für das Land.

Die Anhebung des hiesigen Zuschusssatzes für Blockschüler um 1,- Euro pro Tag und Schüler würde zu einem Mehraufwand für das Land von ca. einer Million Euro pro Jahr führen (bisherige Erfahrungswerte aufgrund zurückliegender Zuschusskürzungen bzw. Zuschusserhöhungen). Wollte man dem Lösungsvorschlag der Träger von Jugendwohnheimen näher treten, würde dies derzeit einen jährlichen Mehrbedarf von etwa 18,9 Millionen Euro (ohne Zuschüsse an Träger von Jugendwohnheimen für Leertage) bedeuten:

Derzeitiger durchschnittlicher Tagessatz der Jugendwohnheime	30,00 Euro
abzüglich derzeitiger freiwilliger Zuschuss pro Tag und Schüler	6,00 Euro
abzüglich täglicher Eigenanteil wie in Bayern	5,10 Euro
täglicher Mehrbedarf pro Tag und Schüler	18,90 Euro
jährlicher Mehrbedarf im Kultusetat	18,9 Mio. Euro.

10. inwieweit sie eine weitere Konzentration der Berufsschulen und eine damit einhergehende Erhöhung des Auslastungsgrads der Wohnheime an den künftigen Schwerpunkttausbildungszentren bewerten würde (unter Angabe der möglichen Folgewirkungen für die Ausbildungsqualität, die Fahrtkosten, die Schulträger u. a.);

Ob eine weitere Konzentration der Ausbildungsberufe in Bezirks-, Landes- oder Bundesfachklassen stattfindet, hängt von vielfältigen Einflussfaktoren ab (vgl. I. Ziff. 1). So besteht von Seiten der Wirtschaft seit Jahren verstärkt der Wunsch nach weiterer Spezialisierung der Ausbildungsberufe. Dies wird zum Beispiel in einer Zersplitterung traditioneller kaufmännischer Grundberufe in neue Berufsbilder, wie Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Tourismuskaufmann/-frau (Kaufmann/-frau für Privat- und Geschäftsreisen), Medienkaufmann/-frau, Investmentfondskaufmann/-frau, Automobilkaufmann/-frau, Luftverkehrskaufmann/-frau, IT Systemkaufmann/-frau, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau u. a. deutlich. Die Schulen können diese Spezialisierungstendenz organisatorisch nur aufnehmen, indem sie die Bildung von überregionalen Fachklassen noch weiter verstärken. Die Wirtschaft selbst hält trotz der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die wohnortnahe Beschulung an den von ihr geschaffenen Splitterberufen fest. Sie ist somit Verursacher der überregionalen Beschulungsnotwendigkeiten und dem damit verbundenen erhöhten Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten. In anderen Fällen werden aus Gründen der Qualitätssicherung bei stark spezialisierten Ausbildungen zentrale Beschulungen auch bei Berufen mit einer größeren Zahl von Auszubildenden ausdrücklich eingefordert (Papiertechnologen, Hörgeräteakustiker, etc.). Dabei ist der Wirtschaft bekannt, dass diese zentralisierten Beschulungen entsprechende Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche Fahrtkosten verursachen. Im Sinne einer qualitativ hochwertigen Ausbildung werden diese Kosten jedoch bewusst in Kauf genommen, sodass sie in vielen Fällen dementsprechend auch vollständig oder teilweise von den Ausbildungsbetrieben übernommen werden.

Die Erstattung der durch Besuch des Blockunterrichts entstehenden Fahrtkosten erfolgt gemäß § 18 Finanzausgleichsgesetz durch die kommunale Selbstverwaltung. Alle Regelungen über die Erstattungsvoraussetzungen und das Erstattungsverfahren treffen die Stadt- und Landkreise durch Satzung. Sie regeln u. a. Voraussetzungen und Ablauf der Kostenerstattung. Dadurch können diese Kostenerstattungen möglicherweise regional variieren. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat hierauf keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten. Grundsätzlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine steigende Anzahl von Blockschülerinnen und Blockschülern zu höheren Fahrtkostenerstattungen führt, da die Fahrtkostenzuschüsse auch für den Teilzeitunterricht ohne Blockbeschulung gewährt werden, wenn die Entfernung vom Wohnort zur Berufsschule mindestens 20 km beträgt.

Die unter I. Ziff. 1 aufgeführten Einflussfaktoren bedingen jedoch nicht zwangsläufig die Notwendigkeit für schulorganisatorische Konsequenzen, da sie von weiteren Faktoren, wie z. B. dem angestrebten flächendeckenden Erhalt einer betriebs- und wohnortnahen Beschulung im dualen System zur Sicherung des Fachkräftebedarfs überlagert werden können, die in Ausnahmefällen zu einer Beschulung in Kleinklassen führen. Die regionale Standortplanung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schulverwaltung und Schulträger grundsätzlich unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange.

*II.**1. dafür Sorge zu tragen, dass die haushaltstechnischen Voraussetzungen für die Unterbringung der Schülerinnen und Schüler in Jugendwohnheimen für das Schuljahr 2011/2012 gesichert sind;*

Die haushaltstechnischen Voraussetzungen waren schon bisher im Einzelplan 04 gesichert. Aus den bei Kapitel 0436 Titel 681 02 etatisierten Mitteln werden zwei verschiedene Zuschussbereiche als Freiwilligkeitsleistung des Landes finanziert. Hierbei stellt der vom Landtag beschlossene jährliche Haushaltsansatz in Höhe von 6 Mio. Euro für beide Zuschussbereiche zusammen grundsätzlich das Ausgabenlimit pro Jahr dar. Diese beiden Zuschussbereiche verfolgen unterschiedliche Zuwendungsziele:

Aus dem Haushaltsansatz werden geleistet:

- Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung von Berufsschülern beim Besuch von Landes-, Landesbezirks- und Bezirksfachklassen (Empfänger: Blockschüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigte)

und

- Zuschüsse an Jugendwohnheime für Leertage bzw. zum Ausgleich von Belegungsschwankungen (Empfänger: Träger von förderfähigen Jugendwohnheimen).

2. zeitnah im Dialog mit den Beteiligten unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Enquetekommission ein tragfähiges Konzept zu entwickeln und hierüber dem Landtag zu berichten.

Im Bericht des Kultusministeriums an den Landtag zur Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ wurden in Ziffer 3.3.12 zu der angesprochenen Thematik auf der Grundlage der vom Landtag für das Haushaltsjahr 2011 bewilligten Haushaltsmittel verschiedene mögliche Alternativen dargestellt. Eine Neuausrichtung der Förderung könnte erfolgen, sofern der Landtag einer der dargelegten Vorgehensweisen zustimmt. Einer Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung im Landtag hierzu möchte das Kultusministerium nicht vorgreifen.

Hinzu kommt, dass das Land seit etwa vierzig Jahren sowohl den freiwilligen Zuschuss an die Träger von Jugendwohnheimen für Leertage beziehungsweise zum Ausgleich von Belegungsschwankungen als auch den Zuschuss an die Blockschülerinnen und Blockschüler auf seinerzeitige Initiative des Landtags gewährt. Deshalb sollte nach Auffassung des Kultusministeriums eine Änderung des Zuwendungszieles oder der Zweckbestimmung im Landeshaushalt aufgrund eines Beschlusses des Landtags erfolgen.

In Vertretung

Dr. Rüp

Ministerialdirektorin

Anfrage ID 549
Datum: 23.07.2008 (geändert am 13.05.2009)
KIBB/df
<http://www.kibb.de/anfrage.html>

Welche Länder bieten Zuschussmöglichkeiten (z. B. Fahrtkosten, kostenlose Unterbringung) für Auszubildende an, für die aufgrund der Organisation des Berufsschulunterrichtes in Blockform zusätzliche Kosten entstehen?

Zuschüsse der Bundesländer für Berufsschüler, die Fachklassen (Unterricht in Blockform) besuchen

KIBB kann leider keine weiteren Informationen zur Umsetzung der in der Tabelle aufgeführten Gesetze in der Praxis liefern. Interessierte Auszubildende und Ausbilder /-innen sollten sich bei Fragen an das Bildungsministerium ihres Bundeslandes wenden!

BL	Schülerfahrkosten	Unterbringung & Verpflegung
BADEN-WÜRTTEMBERG	In BaWü ist die Bezuschussung der Fahrtkosten per Satzung der Städte und Landkreise je unterschiedlich geregelt. Für Berufsschüler können demnach Fahrtkosten als Festzuschuss oder nach Abzug eines Eigenanteils gewährt werden, wenn die Entfernung zur Berufsschule mindestens 20km beträgt (§ 3 Abs.1 lit.b)). Für Berufsschüler/-innen im Blockunterricht mit auswärtiger Unterbringung sind jeweils Hin- und Rückfahrt zum Beginn und Ende eines Blocks, nicht aber Familienheimfahrten am Wochenende bezuschussungsfähig. Die Mustersatzung zur Regelung der Zuschüsse ist beim Landkreistag BaWü erhältlich. Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nur ausnahmsweise erstattet, z.B. erfolgt eine Kostenerstattung, wenn Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden (§1, Abs.3 lit.b)).	Baden-württembergische Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Landes-, Landesbezirks- und Bezirksfachklassen erhalten nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 8. Dezember 2003 (K. u. U. 2004 S. 21) als freiwillige Leistung des Landes einen Zuschuss von täglich 6,00 Euro zu den Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung während des Besuchs des Blockunterrichts in diesen überregionalen Fachklassen.

¹ http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=iink&query=VVBW-2220-KM-20031208-SF&psml=bsbawueprod_psm1&max=true

Unterbringung & Verpflegung	
BL	Schülerfahrkosten
BYERN	<p>Die Erstattung von Fahrtkosten wird durch das „Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000; Fundstelle: GVBl 2000, S. 452, Art. 3, Kostenregelung“ geregelt.</p> <p>Demnach trägt die Kosten der notwendigen Beförderung der Aufgabenträger, bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten nach den jeweils maßgebenden Tarifen. Für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 370,- € je Schuljahr übersteigen.</p>
BERLIN	<p>Das Berliner Förderprogramm "Verwaltungsvorschriften über die Erstattung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin"² sieht u.a. eine Förderung für die Berufsschule außerhalb Berlins für die "Splitterberufe" vor. Der Zuschuss beträgt 10.00 € je nachgewiesenem Schultag.</p>

Die Erstattung von Unterbringung und Verpflegung wird durch das „Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-JK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), Art. 10 Leistungen für Gast Schüler³ geregelt.

Sind Berufsschüler während des Besuchs einer Berufsschule, an der für sie ein Fachsprengel gebildet ist, notwendig auswärtig untergebracht, so werden ihnen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils an den Kosten für die Verpflegung ersetzt. Der Staat gewährt zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung einen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe von 15 € je Unterbringungstag abzüglich des Eigenanteils; die im Einzelfall nicht gedeckten Residuen übernimmt der für die besuchte Berufsschule zuständige Aufwandssträger. Die Residuen sind nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3 bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes umlagefähig. Für Schüler, die zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule verpflichtet sind, ersetzt der Freistaat Bayern den Berufsschülern die durch den Eigenanteil nicht gedeckten Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Ort der auswärtigen Unterbringung in vollem Umfang.

Das Berliner Förderprogramm "Verwaltungsvorschriften über die Erstattung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin" (vgl. Fußnote 3) sieht u.a. eine Förderung für die Berufsschule außerhalb Berlins für die "Splitterberufe" vor. Der Zuschuss beträgt 10.00 € je nachgewiesenem Schultag.

² http://www.verwaltung.bayern.de/Titelsuche--116.htm?pur1=http%3A%2F%2Fby.iuris.de%2Fby%2FSCHULWEGG_BY_2000_Art3.htm
³ http://www.verwaltung.bayern.de/Titelsuche--116.htm?pur1=http%3A%2F%2Fby.iuris.de%2Fby%2FSchulFinG_BY_2000_Art10.htm
⁴ <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-arbeit/ausbildung/berufsausbildung.pdf> oder http://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dateien/bildung/UEbersicht_Foerdermassnahmen_2007.pdf

Unterbringung & Verpflegung	
BL	Schülerfahrkosten
BRANDENBURG	Träger der Schülerbeförderung in Brandenburg sind Landkreise und kreisfreie Städte, die im Bereich der Berufsschulen für diejenigen Schüler/-innen zuständig sind, die in ihrer Region einen Ausbildungsbetrieb besuchen. Sie "regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung" (vgl. §112 Schülerfahrkosten des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg vom 20.05.1999).
BRANDENBURG	Zuwendungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft sind in den gleichnamigen Richtlinien zur Gewährung ⁶ dahingehend geregelt, dass sie zwar prinzipiell gewährt werden, jedoch kein Rechtsanspruch besteht, da "die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel" ⁷ entscheidet. Zuwendungsempfänger sind hier die Schulverwaltungsämter, die die Zuwendungen ggf. an die Letztempfänger weiterleiten. Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen kann von den Antragsberechtigten beim Schulträger am Betriebsort gestellt werden. Er "beträgt 50 v.H. der notwendigen Gesamtkosten [...] jedoch höchstens 4,50 € pro Tag und kann um 3,50€/Tag aufgestockt werden wenn die Ausbildungsvergütung unter 300,-€/Monat liegt
BREMEN	Bremen zahlt seit dem 01.01.1996 keine Zuschüsse (Unterkunft und Verpflegung) mehr an Auszubildende, die am Berufsschulunterricht in einem anderen Bundesland teilnehmen und denen die tägliche Heimfahrt nicht zuzumuten ist.
HAMBURG	Hamburgische Berufsschulpflichtige, denen wegen der geringen Anzahl Auszubildender in ihrem Beruf in Hamburg kein Berufsschulunterricht in berufsspezifischen Fachklassen erteilt wird und die deswegen zum Schulbesuch länderübergreifenden Fachklassen außerhalb Hamburgs zugewiesen werden, erhalten im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel einen Zuschuss von € 9,20 je Unterrichtstag einschließlich der umschlossenen Wochenenden. Der Zuschuss wird jedoch nicht gewährt, wenn die tägliche Anreise zum auswärtigen Berufsschulort zugemutet werden kann. (Vgl. Fußnote 9; Stand: Juni 2008)

⁵ http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?qsid=land_bb_bravors_01.c.46497.de

⁶ Ebd.

⁷ Richtlinien zur Zahlung des Zuschusses für Unterbringung und Verpflegung an hamburgische Berufsschulpflichtige für die Zeit des Schulbesuchs in länderübergreifenden Fachklassen"

Anfrage ID 549
Datum: 23.07.2008 (geändert am 13.05.2009)
KIBB/df
<http://www.kibb.de/anfrage.html>

Unterbringung & Verpflegung	
BL	Schülerfahrkosten
HESSEN	<p>Die Erstattung von Fahrtkosten wird durch den § 161 des Hessischen Schulgesetzes⁸ geregelt.</p> <p>"Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvertrag, deren Beschäftigungsort in Hessen liegt und die ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch einer überörtlichen Fachklasse in Blockform an einer öffentlichen Berufsschule oder einer/einem von mir als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannten Schule bzw. Lehrgang erfüllen, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Zeit der notwendigen auswärtigen Unterbringung [...] erhalten."⁹ (Erläss: Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform, 17.10.2005)</p> <p>Eine Änderung erfolgt in Kürze auf Grundlage des Erlasses vom 18.03.2008 III.1-10-234.000.02&16 - Gült. Verz. Nr. 722</p> <p>Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird unter I.3 des Erlasses vom 17.10.2005 (ABL. S. 868) der Betrag von 8, – Euro durch den Betrag von 10, – Euro ersetzt. Diese Regelung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.</p>
MECKLENBURG VORPOMMERN	<p>Die Fahrtkosten zur Berufsschule werden nicht vom Land übernommen. Die Landkreise übernehmen den Schülertransport. Ob Zuschüsse gezahlt werden, obliegt dem Satzungsrecht der Kommunen.</p> <p>Die Erstattung von Unterbringung und Verpflegung wird durch § 102¹⁰ und § 115¹¹ des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern geregelt.</p>

⁸ http://www.kultusministerium.hessen.de/ir/HKM_Internet?nid=HKM_15/HKM_Internet/nav/374/3743019a-8cc6-1811-f3ef-ef91921321b2_901b-e592-697cf4e69f2.htm&uid=3743019a-8cc6-1811-f3ef-ef91921321b2

⁹ http://berufliche.bildung.hessen.de/fundstellen/ert_zuschuesse_kosten_auswaertigen_unterbringung_verpflegung_berufsschulunterricht_Blockform.pdf

¹⁰ http://mv.juris.de/mv/SchulG_MV_2006_P102.htm

¹¹ http://mv.juris.de/mv/SchulG_MV_2006_P115.htm

Anfrage ID 549
Datum: 23.07.2008 (geändert am 13.05.2009)
KIBB/df
<http://www.kibb.de/anfrage.html>

BL	Schülerfahrkosten	Unterbringung & Verpflegung
NIEDERSACHSEN	Vom Land Niedersachsen werden keine Zuschüsse zu Fahrtkosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten beim notwendigen Besuch auswärtiger Berufsschulen gezahlt.	Vom Land Niedersachsen werden keine Zuschüsse zu Fahrtkosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten beim notwendigen Besuch auswärtiger Berufsschulen gezahlt.
NORDRHEIN- WESTFALEN	Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro übernommen. ¹²	Seit 2008 gibt es nach Auskunft des MSW NRW keine Zuschüsse mehr für Unterbringung und Verpflegung, die bis dahin als freiwillige Leistung gewährt worden sind.
RHEINLAND- PFALZ	Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten wird nicht gewährt.	In Rheinland-Pfalz gibt es die Verwaltungsvorschrift "Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten an Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Blockunterricht" ¹³ . Berufsschüler, die am Blockunterricht der Berufsschule teilnehmen, können auf Antrag einen Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten erhalten, wenn ihnen die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und sie deshalb am Schulort oder in seiner Nähe wohnen müssen. Der Zuschuss je notwendigem Aufenthaltstag beträgt 6,90 €.

¹² <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf>

¹³ <http://www.add.rlp.de/icc/med/4/1/4/1123eae-ddab-701b-e592-613e9246ca93-11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf>

BL	Schülerfahrkosten	Unterbringung & Verpflegung
SAARLAND	Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten wird nicht gewährt.	Die entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung während des Blockunterrichts werden im Saarland auf Antrag mit 5,62 € pro Tag, einschließlich der zwischen den Blockwochen liegenden Samstage und Sonntage, bezuschusst. Auszubildende mit ab 2006 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen, die bei der Begründung dieses Ausbildungsverhältnisses das 21. Lebensjahr schon vollendet hatten - d. h. bei der Begründung des Ausbildungsverhältnisses schon nicht mehr berufsschulpflichtig waren - erhalten keinen Zuschuss mehr. Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt 12 Monate nach Beendigung einer Maßnahme bzw. eines Schulblocks.
SACHSEN	Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten wird nicht gewährt.	Gemäß der „Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung“ ¹⁴ , vom 26. Juni 2003 wird unter den Voraussetzungen von Ziffer IV. der Förderrichtlinie eine Zuwendung i.H.v. 75 % der nachweislich angefallenen Unterkunfts-kosten, höchstens 8 € pro Tag gewährt.
SACHSEN-ANHALT	Zurzeit wird in Sachsen-Anhalt eine Förderrichtlinie erarbeitet, die eine Bezuschussung für Fahrtkosten vorsieht.	Zurzeit wird in Sachsen-Anhalt eine Förderrichtlinie erarbeitet, die eine Bezuschussung für auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung vorsieht.
SCHLESWIG-HOLSTEIN	Vom Land Schleswig-Holstein werden keine Zuschüsse zu Fahrtkosten beim notwendigen Besuch auswärtiger Berufsschulen gezahlt. Es gibt dafür weder eine rechtliche Grundlage noch einen Ansatz im Haushalt.	Vom Land Schleswig-Holstein werden keine Zuschüsse zu Unterbringungs- und Verpflegungskosten beim notwendigen Besuch auswärtiger Berufsschulen gezahlt. Es gibt dafür weder eine rechtliche Grundlage noch einen Ansatz im Haushalt.

¹⁴ <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=593533575365>

Anfrage ID 549
 Datum: 23.07.2008 (geändert am 13.05.2009)
 KIBB/df
<http://www.kibb.de/anfrage.html>

BL Schülerfahrkosten		Unterbringung & Verpflegung	
THÜRINGEN	Bis letztes Jahr gab es eine Verwaltungsvorschrift, welche die Zuschüsse für Schülerfahrkosten sowie Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Berufsschüler regelte. Seit diesem Jahr ist diese Verwaltungsvorschrift abgelaufen und außer Kraft gesetzt - einen neuen Beschluss, ob es weiterhin Zuschüsse geben wird, gibt es noch nicht.	Bis letztes Jahr gab es eine Verwaltungsvorschrift, welche die Zuschüsse für Schülerfahrkosten sowie Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Berufsschüler regelte. Seit diesem Jahr ist diese Verwaltungsvorschrift abgelaufen und außer Kraft gesetzt - einen neuen Beschluss, ob es weiterhin Zuschüsse geben wird, gibt es noch nicht.	Bis letztes Jahr gab es eine Verwaltungsvorschrift, welche die Zuschüsse für Schülerfahrkosten sowie Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Berufsschüler regelte. Seit diesem Jahr ist diese Verwaltungsvorschrift abgelaufen und außer Kraft gesetzt - einen neuen Beschluss, ob es weiterhin Zuschüsse geben wird, gibt es noch nicht.

Recherche: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Kommunikations- und Informationssystem Berufliche Bildung (KIBB)

KIBB kann leider keine weiteren Informationen zur Umsetzung der in der Tabelle aufgeführten Gesetze in der Praxis liefern. Interessierte Auszubildende und Ausbilder /-innen sollten sich bei Fragen an das Bildungsministerium ihres Bundeslandes wenden!